

Zweckverband Integrierte Station Unterelbe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0006/2019/ISU/BV/1

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 21.01.2020
Bearbeiter: Maren Harnau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verbandsversammlung Integrierte Station Unterelbe	10.11.2020	öffentlich

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Den Beitritt der Gemeinde Appen zum Zweckverband ISU sowie diverse Nachträge der Verbandssatzung hat die Verwaltung zum Anlass genommen, die Verbandssatzung neuzufassen.

In der Sitzung vom 21.11.2019 ergaben sich Änderungen im Entwurf der Verbandssatzung. Diese wurden von der Verwaltung entsprechend eingepflegt.

Weiterhin stellte sich den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf der Sitzung am 21.11.2019 die Frage, wann die Verbandsversammlung beschlussfähig ist. Gem. § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) gelten für den Zweckverband die Vorgaben der Gemeindeordnung (GO) entsprechend. Gem. § 38 GO ist die Verbandsversammlung somit beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Die gesetzliche Zahl beträgt zurzeit 17 Mitglieder, daher ist die Verbandsversammlung mit mindestens 9 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Der Passus der Beschlussfähigkeit wurde als § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung ergänzt.

Auch war auf der letzten Sitzung fraglich, welche Mehrheit bei Satzungsänderungen und bei Festlegung der Zweckverbandsumlage benötigt wird. Gem. § 16 GkZ bedürfen Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. Weiterhin besagt der § 16 GkZ, dass die Verbandssatzung bestimmen kann, dass diese Änderungen außerdem der Zustimmung einzelner oder **aller Verbandsmitglieder** bedürfen. Der § 16 der Verbandssatzung besagt, dass diese Änderungen der Zustimmung **sämtlicher** Verbandsmitglieder be-

dürfen. Gem. § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung haben die Mitglieder der Versammlung jeweils eine Stimme. Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen somit eines Abstimmungsergebnisses von 17 Ja-Stimmen.

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung beschließt die Neufassung der Verbandssatzung.

Sellmann

Anlagen:

Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterlebe in Haseldorf